



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayr SPD**
vom 16.04.2015

Schutz von Frauen in Flüchtlingsunterkünften

Viele Flüchtlingsfrauen waren nicht nur in ihren Heimatländern, sondern auch auf ihrer Flucht nach Europa Gewalt ausgesetzt. Informationen aus bayerischen Flüchtlingsunterkünften legen die Befürchtung nahe, dass ihnen hier immer wieder Gewalt widerfährt. So wird von Vergewaltigungen, sexuellen Dienstleistungen und Prostitution in einigen Einrichtungen berichtet, wenngleich die betroffenen Frauen aus Angst, Scham und/oder Hilflosigkeit meist keine Anzeige erstatten.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Liegen der Staatsregierung Informationen vor, denen zufolge es in bayerischen Flüchtlingsunterkünften zu physischer Gewaltanwendung gegenüber Frauen und Kindern, zu Vergewaltigungen oder anderen sexuellen Übergriffen auf Frauen und/oder Kinder kommt oder gekommen ist?
b) Wenn ja, welche Konzepte und Maßnahmen wurden und werden seitens der Behörden dagegen ergriffen?
2. a) Liegen der Staatsregierung Informationen darüber vor, dass in bayerischen Flüchtlingsunterkünften Prostitution stattfand oder -findet oder sexuelle Gefälligkeitsdienstleistungen von Frauen und Kindern gefordert wurden oder werden?
b) Wenn ja, welche Konzepte und Maßnahmen wurden und werden seitens der Behörden dagegen ergriffen?
3. Welche Präventionskonzepte gegen sexuelle und andere Gewalt an Frauen und Kindern in den bayerischen Flüchtlingsunterkünften kommen zur Anwendung?
4. Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass die derzeit geltenden Standards für Gemeinschaftsunterkünfte ausreichen, um Gewalt gegen Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften zu verhindern?
5. Wäre es aus Sicht der Staatsregierung nicht sinnvoll, in den gemischten Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften abschließbare Zimmer und Sanitäreinrichtungen für Frauen und Kinder sowie ferner räumlich getrennte Einrichtungen für alleinstehende Frauen mit Kindern vorzuhalten?

6. a) Wie hoch ist der Anteil von weiblichem Wachpersonal in den Flüchtlingsunterkünften in Bayern?
b) Wird gezielt geschultes weibliches Wachpersonal für die bayerischen Flüchtlingsunterkünfte akquiriert?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 22.05.2015

Die Schriftliche Anfrage wird nach Beteiligung der für Betrieb und Errichtung der staatlichen Unterkünfte für Asylbewerber zuständigen Regierungen sowie des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Flüchtlinge sind Personen, deren Status als Flüchtling von einer nationalen Regierung anerkannt wurde. Sie sind nach den allgemeinen Sozialgesetzen sozialleistungsberechtigt und erhalten daher keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind vor allem Personen leistungsberechtigt, bei denen noch nicht feststeht, ob sie sich berechtigterweise auf einen Schutzgrund berufen können. Bei der Beantwortung der Anfrage wird davon ausgegangen, dass die Anfrage auf Letztere bzw. auf ihre Unterbringung abzielt.

- 1. a) Liegen der Staatsregierung Informationen vor, denen zufolge es in bayerischen Flüchtlingsunterkünften zu physischer Gewaltanwendung gegenüber Frauen und Kindern, zu Vergewaltigungen oder anderen sexuellen Übergriffen auf Frauen und/oder Kinder kommt oder gekommen ist?**

Zur Beantwortung der Frage wurde die polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2014 mit dem Filter „Asylbewerberunterkunft“ herangezogen. Hierbei ist festzuhalten, dass hier nur Fälle aufgeführt sind, die durch die Polizei angezeigt wurden bzw. bei der Polizei zur Anzeige gebracht worden sind. Eine statistische Erfassung der hieraus resultierenden Rechtsfolgen liegt nicht vor. Der Staatsregierung sind darüber hinaus keine Fälle bekannt.

Straftaten mit weiblichen oder kindlichen Opfern innerhalb von Asylbewerberunterkünften im Jahr 2014:

Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle	davon Versuche	
		Anzahl	Anzahl	Anteil in %
000000	Straftaten gegen das Leben	2	2	100
100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	17	2	11,8
davon	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174, 174 a, 174 b, 174 c, 177, 178 StGB	8	1	12,5
davon	Sexueller Missbrauch §§ 176, 176 a, 176 b, 179, 182, 183, 183 a StGB	9	1	11,1
200000	Roheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	324	27	8,3
davon	Körperverletzung §§ 223–227, 229, 231 StGB	278	21	7,6
davon	Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232–233 a, 234, 235, 236, 237, 238–239 b, 240, 241, 316 c StGB	46	6	13

b) Wenn ja, welche Konzepte und Maßnahmen wurden und werden seitens der Behörden dagegen ergriffen?

Sollte ein Verdachtsmoment auf die genannten Straftaten entstehen, wird umgehend die Polizei eingeschaltet. Konkrete Fälle werden sofort bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht. Opfer und Täter werden sofort getrennt, die Asylsozialberatung und sonstige Fachstellen werden eingeschaltet. Das Opfer oder die Familie des Opfers wird in Zusammenarbeit mit der Asylsozialberatung, den örtlichen Sozialbehörden usw. in eine andere Unterkunft verlegt, auf Wunsch auch in einen anderen Regierungsbezirk oder ein anderes Bundesland. Auch der Täter – sofern nicht ohnehin in Haft – oder die Familie des Täters wird ggf. verlegt.

Präventiv ist in allen Erstaufnahmeeinrichtungen (AE) und in einigen Gemeinschaftsunterkünften rund um die Uhr ein Wachdienst vor Ort, um den Schutz der Asylbewerber zu gewährleisten. Daneben besteht sowohl in den Erstaufnahmeeinrichtungen als auch in den Gemeinschaftsunterkünften und in der dezentralen Unterbringung Betreuung durch Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen im Rahmen der Asylsozialarbeit, sodass Frauen die Möglichkeit haben, Schutz zu suchen. In den Erstaufnahmeeinrichtungen gilt für die Asylsozialberatung mittlerweile ein Schlüssel von 1:100. Ergänzt wird dies durch ein niedrigschwelliges psychologisches Angebot in den Erstaufnahmeeinrichtungen, das im Rahmen der kurativen ärztlichen Versorgung geleistet wird. In der AE München sind außerdem zwei auf Opferschutz von Frauen spezialisierte Organisationen vor Ort in der Aufnahmeeinrichtung präsent, sodass Frauen auch hier noch weitere Ansprechpartner neben der Asylsozialberatung haben.

Hinsichtlich weiterer privater Maßnahmen wird auf die Antworten zu den Fragen 3, 4 und 5 verwiesen.

2. a) Liegen der Staatsregierung Informationen darüber vor, dass in bayerischen Flüchtlingsunterkünften Prostitution stattfand oder -findet oder sexuelle

Gefälligkeitsdienstleistungen von Frauen und Kindern gefordert wurden oder werden?

In der polizeilichen Kriminalstatistik sind für das Jahr 2014 keine Fälle von verbotener Prostitution oder Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Asylbewerberunterkünften zum Nachteil von Frauen oder Kindern registriert worden. Über die Kriminalstatistik hinaus liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

Angaben zum Begriff „sexuelle Gefälligkeitsdienstleistungen“ sind aus der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) heraus nicht zu treffen. Sofern solche Handlungen angezeigt werden, erfüllen sie jedoch regelmäßig Tatbestände aus dem Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bzw. des sexuellen Missbrauchs, die statistisch unter Frage 1 a aufgeführt sind.

b) Wenn ja, welche Konzepte und Maßnahmen wurden und werden seitens der Behörden dagegen ergriffen?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1 b.

Auch bei Verdacht auf diese genannten Straftaten wird unverzüglich die Polizei verständigt.

3. Welche Präventionskonzepte gegen sexuelle und andere Gewalt an Frauen und Kindern in den bayerischen Flüchtlingsunterkünften kommen zur Anwendung?

Neben der räumlichen Gestaltung der Unterbringung (siehe hierzu die Antworten zu den Fragen 4 und 5) ist hier das zur Verfügung stehende Personal in allen Einrichtungen, an das betroffene Frauen sich wenden können, von großer Bedeutung.

Wie unter Antwort zu 1 b dargestellt, wird in allen Unterkünften Asylsozialberatung von auch in diesen Fragen ausgebildetem Fachpersonal angeboten. In den für Asylbewerberinnen besonders schutzwürdigen ersten Tagen nach ihrer Ankunft sind sie in aller Regel in AEs untergebracht. Hier steht rund um die Uhr Wachpersonal (auch weibliches Personal) zur Verfügung. Außerdem arbeiten hier im Bereich der Registrierung auch viele Frauen und können als Ansprechpartnerinnen dienen. Im Rahmen der kurativen ärztlichen Versorgung steht außerdem ein niedrigschwelliges psychologisches Angebot zur Verfügung. In der AE München sind außerdem zwei auf Opferschutz von Frauen spezialisierte Organisationen vor Ort in der Aufnahmeeinrichtung präsent, sodass Frauen auch hier noch weitere Ansprechpartner neben der Asylsozialberatung haben.

4. Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass die derzeit geltenden Standards für Gemeinschaftsunterkünfte ausreichen, um Gewalt gegen Frauen und Kinder in Flüchtlingsseinrichtungen zu verhindern?

Die bayerischen „Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber“ regeln eine Vielzahl von Vorgaben zur räumlichen Gestaltung, z. B. die nach Geschlechtern getrennte Unterbringung (sofern es sich nicht um Familien handelt) und getrennte und abschließbare Sanitärbereiche für Frauen. Zudem ist vorgegeben, dass eine schnellstmögliche Alarmierung der zuständigen Polizeidienststelle möglich sein muss.

Für Frauen mit Kindern besteht außerdem die Möglichkeit der Auszugsgestattung aus der Gemeinschaftsunterkunft nach Art. 4 Abs. 4 Nr. 1 Aufnahmegesetz. Sollte eine alleinreisende Frau von Gewalt bedroht sein, kann ihr der Auszug nach Art. 4 Abs. 6 Satz 1 Aufnahmegesetz gestattet werden.

Daher sind die derzeit geltenden Standards für Gemeinschaftsunterkünfte ausreichend.

5. Wäre es aus Sicht der Staatsregierung nicht sinnvoll, in den gemischten Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften abschließbare Zimmer und Sanitäreinrichtungen für Frauen und Kinder sowie ferner räumlich getrennte Einrichtungen für alleinstehende Frauen mit Kindern vorzuhalten?

Bei den geplanten neuen Erstaufnahmeeinrichtungen wird schon aufgrund der EU-Richtlinie 2013/33, die den besonderen Schutz von Familien sowie vulnerablen Personen regelt, ein guter Mix aus größeren und kleineren Wohneinheiten (2–4-Personen-Zimmer) geplant, sodass den Bedürfnissen von alleinstehenden Frauen und Kindern Rechnung getragen werden kann. Bei den im Rahmen einer staatlichen Hochbaumaßnahme neu zu errichtenden Erstaufnahmeeinrichtungen werden die Möglichkeiten einer noch stärker getrennten Unterbringung von Frauen und Kindern geprüft. In den bestehenden Erstaufnahmeeinrichtungen achten die Regierungen ebenfalls im Rahmen der gegebenen baulichen Möglichkeiten auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Frauen. Wenn aufgrund der Situation der Bestandsgebäude eine feste Trennung nicht möglich ist, wird den alleinreisenden Frauen ein eigener Schlüssel ausgehändigt. In der Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber München gibt es etwa an mehreren Standorten für alleinreisende Frauen reservierte Geschosse oder Flure inkl. abschließbarer Zimmer und getrennten, abschließbaren Sanitäranlagen.

Nach den bayerischen „Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber“ werden die Bewohner nach Geschlechtern getrennt bzw. auf Familien besonders Rücksicht genommen. Eine Unterbringung in separaten Gebäuden nur für alleinreisende Frauen erscheint aufgrund des relativ geringen Anteils von alleinreisenden Frauen nur schwer realisierbar. Soweit es aufgrund der baulichen Situation sowie der notwendigen Belegung möglich ist, werden alleinreisende Frauen außerdem in unmittelbarer Nähe zu anderen Frauen und Familien untergebracht. Auch die Kreisverwaltungsbehörden sind über die Regierungen angehalten, diese Rahmenbedingungen soweit wie möglich einzuhalten.

6. a) Wie hoch ist der Anteil von weiblichem Wachpersonal in den Flüchtlingsunterkünften in Bayern?

In den Erstaufnahmeeinrichtungen München, Zirndorf und Deggendorf sowie in den Übergangsaufnahmeeinrichtungen in Bayreuth und Augsburg arbeitet im Wach- und Pfortendienst auch weibliches Personal.

München:	ca. 10 % weibliches Personal
Zirndorf:	ca. 25 % weibliches Personal
Deggendorf:	ca. 10 % weibliches Personal
Bayreuth:	ca. 20 % weibliches Personal
Augsburg:	ca. 65 % weibliches Personal

In der Übergangsaufnahmeeinrichtung in Regensburg ist die weibliche Objektleiterin an mehreren Tagen pro Woche vor Ort. In der Übergangsaufnahmeeinrichtung Bayreuth hat der eingesetzte Bewachungsdienstleister seine Bereitschaft signalisiert, bei Bedarf auch mehr weibliches Personal einzusetzen.

b) Wird gezielt geschultes weibliches Wachpersonal für die bayerischen Flüchtlingsunterkünfte akquiriert?

In den zukünftig erfolgenden Ausschreibungen für die Bewachungsdienstleistung wird darauf hingewiesen, dass weibliches Personal erwünscht ist.

Im Übrigen wird allen Mitarbeitern des Wachpersonals im Rahmen der Auftragsvergabe vorgegeben, dass der Auftragnehmer nur Mitarbeiter einsetzt, die den besonderen Anforderungen dieses Dienstes psychisch und physisch gewachsen sind und insbesondere mit Kommunikationsproblemen, Sprachbarrieren sowie Personen aus unterschiedlichen Kulturen mit oft fremden Verhaltensweisen und Wertvorstellungen umgehen können.